Landkreis Nordsachsen

Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN KOMMUNALEN "EIGENBETRIEB BILDUNGSSTÄTTEN DES LANDKREISES NORDSACHSEN"

LANDKREIS NORDSACHSEN

Betriebssatzung für den kommunalen "Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen"

vom 07.12.2011 (Beschluss des Kreistages Nr. 331/11 KT), in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25. September 2019 (Beschluss des Kreistages Nr. 324/19 KT)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349), in Verbindung mit § 95a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Betriebssatzung für den kommunalen "Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen" beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Nordsachsen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Bezeichnung "Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen".
- (3) Die Betriebsleitung hat ihre Diensträume in Torgau. Bei Bedarf können weitere Diensträume in anderen Orten des Landkreises eingerichtet werden.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Absicherung eines bedarfsgerechten, komplexen, vielseitigen Bildungs-, Weiterbildungs- und Freizeitangebotes.
- (3) Der Eigenbetrieb vermittelt Hilfe bei der persönlichen Lebensorientierung, Meinungsbildung, beim Ausbau sozialer Kompetenz und lebensbegleitendem Lernen mit dem Ziel der Verbesserung beruflicher Qualifikation, dem Auf- und Ausbau einer breiten und aktuellen Allgemeinbildung sowie der Vermittlung von Erfahrungen eigener kreativer Möglichkeiten zur Entfaltung einer ganzheitlichen Persönlichkeit.

- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt das Ziel, Beschäftigung und Qualifizierung zu fördern. Er übernimmt die Trägerschaft arbeitsmarkt- und bildungspolitischer Maßnahmen, die insbesondere der Integration von Benachteiligten in das gesellschaftliche Leben dienen.
- (5) Bildung und Weiterbildung im kommunalen Eigenbetrieb soll die Bürger zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben die Einrichtungen der Bereiche des Eigenbetriebes die Daten zur Altersstruktur der Teilnehmenden an den Kursen und Veranstaltungen.

(6) Das Schullandheim ergänzt als Agrokulturelles Begegnungszentrum in vielfältiger Form Kinder- und Jugendsozialarbeit sowie die Schulbildungs-, Freizeit- und Begegnungsmöglichkeiten. Auf der Grundlage der Schullandheimpädagogik soll die besondere Spezifik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Öffnung für breiteste, interessierte Bevölkerungskreise verdeutlicht werden und territoriale Verbundenheit und Bezüge fördern.

Die Sternwarte Nordsachsen besteht aus der Sternwarte "Juri Gagarin" Eilenburg und dem Astrozentrum Schkeuditz. Aufgabe der Einrichtung ist die Vermittlung unterrichtsbegleitender, allgemeinbildender und wissenschaftlich fundierter Kenntnisse der Astronomie und Raumfahrt im Sinne des Lernens im Lebenslauf. Dabei ist die Erhaltung und Präsentation der vorhandenen historischen Planetariums- und Beobachtungstechnik als technische Schauanlage ein wichtiges Anliegen.

- (7) Die Kreismusikschule hat die Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, den Nachwuchs für das Laienund Liebhabermusizieren und Gemeinschaftsmusizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten.
- (8) Der Glas Campus Torgau hat die Aufgabe Weiterbildungsangebote für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie zu konzipieren und anzubieten. Die inhaltliche Bildungsarbeit erfolgt dabei in Kooperation mit Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

§ 3 Gliederung

In die Zuständigkeit des Eigenbetriebes gehören die folgenden Bereiche einschließlich der Geschäfts- und Außenstellen:

- Betriebsleitung,
- Volkshochschule Nordsachsen einschließlich der Geschäftsbereiche Schullandheim Reibitz und Sternwarte Nordsachsen,
- Kreismusikschule "Heinrich Schütz" Nordsachsen,
- GlasCampus Torgau.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der kommunale Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des kommunalen Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, vom Landkreis Nordsachsen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe

Für den kommunalen Eigenbetrieb sind folgende Organe zuständig:

- 1. der Kreistag,
- 2. der Betriebsausschuss,
- 3. der Landrat,
- 4. die Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter wird vom Kreistag bestellt.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den kommunalen Eigenbetrieb selbständig, soweit in der Sächsischen Landkreisordnung, der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), der Hauptsatzung für den Landkreis Nordsachsen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des kommunalen Eigenbetriebes verantwortlich, insbesondere für den Vollzug des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 50.000 € im Einzelfall. Gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen ist der Kreisausschuss ab einer Wertgrenze von 10.500 € zu informieren. Die Zuständigkeit des Vollzuges des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer Vergabesumme von 50.000 € im Einzelfall richtet sich nach der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen.

- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses sowie Weisungen des Landrates, gemäß § 4 Abs. 2 SächsEigBVO.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (7) Die Geschäftsverteilung im Eigenbetrieb wird durch den Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Nordsachsen im Rahmen ihrer Aufgaben, der Betriebsleiter ist allein vertretungsberechtigt.
- (9) Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen ist gleichzeitig der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes im Sinne des § 95a Abs. 3 S. 2 SächsGemO sowie der §§ 6 und 7 SächsEigBVO. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 SächsLKrO und im Sinne des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Auf Verlangen hat sie Auskünfte zu erteilen und zu Anfragen Stellung zu nehmen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Gemeindeordnung und die Sächsische Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet der Landrat als Vorsitzender des Betriebsausschusses, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Es gilt die SächsLKrO. Der Betriebsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 8 Kreistag

- (1) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Gemeindeordnung, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung sowie die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vorbehalten sind.
- (2) Der Kreistag ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- Strukturänderungen, Erweiterungen, Einschränkungen, Aufhebung des Eigenbetriebes,
- die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
- die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebes an den Landkreis,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- die Wahl der Betriebsleitung.

§ 9 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes kann der Landrat der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet der Landrat als Vorsitzender des Betriebsausschusses, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Der Betriebsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 10 Personal

- (1) Die Bediensteten des Eigenbetriebes sind Bedienstete des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBVO zu hören, soweit sie nicht selbst zuständig ist. Die Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seines Gegenstandes und Zwecks geführt.
- (2) Der kommunale Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Nordsachsen zu verwalten und nachzuweisen. Das Sondervermögen des Eigenbetriebes soll gemäß § 95a Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 62 SächsLKrO i. V. m. § 89 Abs. 1 SächsGemO unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ungeschmälert erhalten bleiben.

- (3) Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (4) Für den kommunalen Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan gemäß § 16 SächsEigBVO aufgestellt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in ihrer gültigen Fassung.
- (5) Aufwendungen für verschiedene Vorhaben des Erfolgs- und Investitionsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Der Eigenbetrieb richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 31 SächsEigBVO aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (2) Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Es gilt § 34 Abs. 2 SächsEigBVO.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung zur ersten Änderung der "Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 07.12.2011" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur zweiten Änderung der "Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 07.12.2011" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den

Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

Torgau, 25.09.2019

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 dieses Hinweises sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Emanuel Landrat (Dienstsi	ogol)